

„Produktionsanlage“ im Sinne der Gütesicherung konkretisiert

Nach den Vorgaben der Güte- und Prüfbestimmungen umfasst die Gütesicherung die gesamte gütesicherbare Produktion einer Produktionsanlage. Werden nicht gütesicherbare Stoffe für eine anderweitige Verwertung angenommen oder abgegeben, ist dies dem Bundesgüteausschuss anzuzeigen.

Als „Produktionsanlage“ im Sinne der Gütesicherung ist dabei das Betriebsgelände einer Kompostierungs- oder Biogasanlage mit den entsprechenden Funktionsbereichen (Annahme, Aufbereitung, Behandlung, Konfektionierung und Lagerflächen) zur Herstellung des gütesicherbaren Endproduktes zu verstehen.

Insofern an dem Standort der Anlage noch weitere, andere Nutzungen stattfinden, sind diese nicht Gegenstand der Betrachtung. Es ist in diesen Fällen aber angezeigt, die Kompostierungsanlage oder Biogasanlage einmalig zur Definition z.B. in einem Lageplan einzuzeichnen und für den Standort zu dokumentieren. Dies kann z.B. auch durch den Qualitätsbetreuer im Rahmen seines Besuches erfolgen.

Die Produktionsanlagen müssen im jährlichen Betriebsfragebogen der Gütesicherung grundsätzlich alle Arten der von ihnen angenommenen Eingangsmaterialien angeben. Bei den angenommenen Stoffen ist zu unterscheiden, ob es sich um materialspezifisch gütesicherbare oder nicht gütesicherbare Stoffe handelt.

Für materialspezifisch nicht gütesicherbare Stoffe genügt die Mitteilung der Art dieser Stoffe, Mengenangaben sind nicht erforderlich. Als Mitteilung gilt z.B. auch ein Eintrag des Qualitätsbetreuers in das Besuchsprotokoll, dass auf der Anlage z.B. Bauschutt oder Bodenmaterial angenommen wird.

Für die materialspezifisch gütesicherbaren Stoffe (Liste zulässiger Ausgangsstoffe) muss neben der Art des Stoffes auch die angenommene Menge an die BGK im Rahmen der Jahresmeldung zum Betriebsfragebogen mitgeteilt werden.

Werden von diesen materialspezifisch gütesicherbaren Stoffen Teilmengen nicht der Gütesicherung unterzogen (z.B. vor der eigentlichen Behandlung [Kompostierung/Vergärung] ausgeschleust und als Brennstoff verwertet), so muss für diese Teilmenge bei der BGK eine Ausnahmebescheinigung für Teilmengen beantragt werden, um die Anzahl der erforderlichen Beprobungen anpassen zu können. Hierzu sind die Teilmengen nach Art des Stoffes, Menge, Behandlung und Verbleib anzugeben. Nicht gütegesicherte Teilmengen sind auf der Anlage separat zu halten und entsprechend auszuweisen.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln, Telefon: 02203/35837-0, Telefax: 02203/35837-12, E-Mail: info@kompost.de, Internet: www.kompost.de